

Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit für die Globale Umwelt

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 53 Absätze 1 Buchstabe d und 2 des Umweltschutzgesetzes
vom 7. Oktober 1983²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 2010³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Es wird ein Rahmenkredit von 148,93 Millionen Franken für eine Mindestdauer von vier Jahren zur Finanzierung von Aktivitäten im Bereich der internationalen Umweltpolitik bewilligt.

² Die jährlichen Zahlungskredite werden im Voranschlag/Finanzplan eingestellt.

Art. 2

Die in Artikel 1 erwähnten Mittel können verwendet werden für:

- a. Beiträge an den Globalen Umweltfonds, GEF (maximal 124,93 Millionen Franken);
- b. Beiträge an den Ozonfonds des Montrealer Protokolls (maximal 12 Millionen Franken);
- c. Beiträge an die beiden Klimafonds «Special Climate Change Fund» (SCCF) und «Least Developed Countries Fund» (LDCF) (maximal 9 Millionen Franken);
- d. Kosten für die Durchführung des Rahmenkredits (maximal 3 Millionen Franken).

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101
² SR 814.01
³ BBl 2010 4779

